

BVGer D-3139/2024 vom 13. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3139_2024_d20240513

FR: TAF D-3139/2024 du 13 mai 2024

IT: TAF D-3139/2024 del 13 maggio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 13. Mai 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-3139/2024 Seite 7 Eine solche Ausnahme liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Mit dem Vorwurf des Beschwerdeführers, das SEM habe seine Aussagen fehlerhaft protokolliert und ihm zu wenig Gelegenheit geboten, seine Fluchtgründe darzulegen, wird sinngemäss eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1).

E. 3.3

In den Akten insbesondere dem Protokoll der Anhörung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer zu wenig Möglichkeit geboten wurde, seinen Standpunkt und seine Fluchtgründe hinreichend darzutun. Auch ergeben sich keine Hinweise darauf, die Aussagen seien wie behauptet nicht korrekt protokolliert worden. Der Beschwerdeführer bleibt in diesem Vorwurf denn auch äusserst vage und es hätte an der Rechtsvertretung gelegen, allfällige Unregelmässigkeiten zu melden. Dass diese derart eingeschüchtert gewesen sei, dass sie sich dazu nicht getraut habe, überzeugt jedenfalls nicht. Die Rüge verfängt folglich nicht.

D-3139/2024 Seite 8

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In materieller Hinsicht hat das SEM die Asylrelevanz des Vorfalls, an welchem Behördenmitglieder den Beschwerdeführer im Laden aufgesucht hätten, mangels Intensität zu Recht verneint. Ebenfalls nicht asylrelevant sind die Vorkommnisse während der Ausgangssperre im Jahre 2015, da diese nicht kausal für die Ausreise gewesen sind und daher keine Aktualität besitzen.

E. 5.2

Aus den laufenden Strafverfahren ergibt sich ebenfalls keine asylrelevante Gefährdung. Dabei kann auf die aktuelle Praxis betreffend staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren verwiesen werden, die für sich alleine nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen. Vielmehr würde dies zusätzliche Risikofaktoren wie etwa das Vorliegen einschlägiger Vorstrafen oder ein exponiertes politisches Profil voraussetzen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8).

Diese Praxis lässt sich grundsätzlich auch auf Sachverhalte anwenden, in welchen die entsprechenden Strafverfahren bereits weiter vorgeschritten sind und – so wie hier – Anklage erhoben worden ist. Allerdings gilt es dabei, das Vorliegen der Anklage als schärfendes Element zu berücksichtigen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer ist nicht vorbestraft. Soweit aus den Akten ersichtlich, ist respektive war er nicht in exponierter Weise politisch tätig,

D-3139/2024 Seite 9 zumal er in der Anhörung keine eigenen politischen Aktivitäten geltend gemacht hat (vgl. SEM-act. [...]17/15 F116). Allerdings würden gemäss seinen Angaben seine Verwandten Verbindungen zur PKK aufweisen oder seien in anderer Weise politisch aktiv gewesen. Gemäss Anhörung sei einer seiner Onkel (E._____) ein Weggefährte einer Persönlichkeit innerhalb der PKK, die in den 90er Jahren getötet worden sei (vgl. ebd. F101). Dieser Onkel sei im Jahre (...) ebenfalls getötet worden (vgl. ebd. F73). Ein weiterer Onkel (F._____) lebe in der Schweiz. Sein Onkel G._____ sei Gemeindepräsident gewesen und lebe jetzt in H._____. Sein Cousin I._____ habe Kurdisch unterrichtet und lebe jetzt ebenfalls in H._____. Einem Onkel seines Vaters (J._____) sei eine Mitgliedschaft in der PKK vorgeworfen worden, obwohl er bloss Lehrer und Vereinspräsident gewesen sei. Zwei weitere Verwandte (K._____ und L._____) seien Lehrer respektive Vizepräsident der Gemeinde gewesen (vgl. ebd. F104 bis F114). Sein Vater sei, nachdem sein Onkel E._____ in den 90er Jahren nicht habe gefasst werden können, verhaftet und gefoltert worden (vgl. ebd. F116). Gemäss ergänzender Eingabe vom 5. Juni 2024 seien sechs Cousins und eine Cousine getötet worden, wobei deren Verbindung zur PKK nicht weiter beschrieben worden ist und somit unklar bleibt. Ein weiterer Cousin (M._____) sei getötet worden, nachdem er sich geweigert habe, mit den Behörden zu kooperieren. Zudem erwähnte der Beschwerdeführer seinen Mitbewohner während des Studiums, der einen Bruder bei den Guerillas (gemeint wohl der PKK) gehabt habe (vgl. ebd. F73). Zu diesen Verbindungen ist jedoch zu bemerken, dass die genauen Tätigkeiten respektive Profile der Familienmitglieder respektive Freunde unklar bleiben und gewisse Zweifel an der politischen Verfolgung dieser Personen angebracht sind. So weist das SEM zutreffend darauf hin, dass sich aus dem Zeitungsbericht zum Tod des Cousins M._____ nicht ergibt, dass der Tod einen politischen Hintergrund hätte. Weit zentraler erscheint jedoch, dass die PKK-Verbindungen bis in die 90er Jahre zurückgehen, ohne dass sich daraus für den Beschwerdeführer bisher ernsthafte Konsequenzen ergeben hätten. Eine markante Akzentuierung des Profils ergibt sich daraus folglich nicht. Gleiches gilt für die widrigen Bedingungen während der Ausgangssperre im Jahre 2015 respektive die dabei allgemein gegen die Bevölkerung von B._____ gerichteten behördlichen Massnahmen, zumal der Beschwerdeführer nicht geltend machte, er sei dabei gezielt in den Fokus der Behörden gelangt.

D-3139/2024 Seite 10 Ebenfalls nur geringfügig geschärft wird sein Profil durch den Umstand der einmaligen Kontaktaufnahme durch Beamte im Jahre 2022, als er nach seinem Mitbewohner gefragt und zum Sitzstreik aufgefordert worden ist, wobei die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens offenbleiben kann.

E. 5.4

In Gesamtschau dieser Elemente ist zwar zu bemerken, dass sich aus der Anklageerhebung im Verfahren betreffend Präsidentenbeleidigung, der Existenz weiterer

Ermittlungsverfahren, den (familiären) Verbindungen des Beschwerdeführers wie auch aus der einmaligen Kontaktaufnahme durch die Behörden eine gewisse Gefährdung ergibt. In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer nicht vorbestraft ist und auch sonst – soweit ersichtlich – bisher keinen ernsthaften behördlichen Massnahmen ausgesetzt gewesen war, ist nicht von einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr auszugehen.

E. 5.5

Das SEM hat folglich zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-3139/2024 Seite 11

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im

D-3139/2024 Seite 12 Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.2.7

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.2.8

Das SEM erachtet den Vollzug der Wegweisung zu Recht für zumutbar. Diesbezüglich ist allerdings zu bemerken, dass der Vollzug in die Provinz B._____ nach aktueller Praxis nicht mehr generell unzumutbar, sondern vielmehr im Einzelfall individuell zu prüfen ist (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.4). Unter Hinweis auf die vom SEM dargelegte individuelle Situation des Beschwerdeführers sind keine Gründe ersichtlich, dass er bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten könnte. Zu den medizinischen Leiden ist zu bemerken, dass die Türkei grundsätzlich über ein funktionierendes Gesundheitssystem verfügt, das insbesondere in grösseren Städten dem europäischen Standard entspricht (vgl. Urteil BVGer D-1554/2022 vom 29. Juli 2022 E. 9.3.4 m.w.H.).

E. 7.2.9

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

D-3139/2024 Seite 13 sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für deren Begleichung ist der bereits in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3139/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.